



Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in seiner Sitzung am 17. Januar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lüdersburg“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 NKomVG benannt: Lüdersburg, Jürgenstorf, Bockelkathen, Grevenhorn, Ahrenschulter und Neu Jürgenstorf.
- (4) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Scharnebeck an.

§ 2

Hoheitszeichen, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt ein Schild, gespalten in grün und gold; links in gold ein aufrechter grüner Zweig mit sechs grünen Laubblättern und sieben zwischen den Blättern befindlichen Ästen; rechts in grün ein silberner Wehrturm mit nach links und rechts verlaufender Mauer, darunter in grün zwei silberne Wellenbalken.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE LÜDERSBURG LANDKREIS LÜNEBURG“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitglieder von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt, § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG.

§ 4

Vorbehaltsaufgaben des Rates

Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 NKomVG keine Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sofern dieser gebildet ist, als Zuhörer teilzunehmen (Ratsöffentlichkeit der Verwaltungsausschusssitzungen).

§ 6

Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung durch die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Ratssitzungen und ggf. durch öffentlichen Aushang und durch Rundschreiben über wichtige Angelegenheit der Gemeinde, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Rates.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehend Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 9 Abs. 2 vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung durch den Bürgermeister zurückzuweisen.

§9
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Scharnebeck während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Lüdersburg gegenüber der Kirche an der Bushaltestelle und nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln in Bockelkathen an der Bushaltestelle, in Jürgenstorf an der Hauptstraße „Jürgenstorfer Straße 9“ sowie Neu Jürgenstorf an der Bushaltestelle zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 16.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.04.2010 außer Kraft.

Lüdersburg, den 17. Januar 2012

gez. Klaus Bockelmann (L.S.)

Klaus Bockelmann
Bürgermeister



1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersburg

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 folgende Änderung des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersburg vom 17.01.2012 beschlossen:

...

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Lüdersburg gegenüber der Kirche an der Bushaltestelle und nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln in Bockelkathen an der Bushaltestelle, **in Jürgenstorf am Buswendeplatz vor dem Feuerwehrgerätehaus Jürgenstorfer Str. 26** sowie Neu Jürgenstorf an der Bushaltestelle zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. ...

..

Lüdersburg, den 18. Juli 2012

gez. Klaus Bockelmann

(Siegel)

Klaus Bockelmann
Bürgermeister